

Iris Schulenburg
Auf dem Winkel 6
58636 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Fax 0231 5415 509

22.03.2022

Klage der

Iris Schulenburg, Auf dem Winkel 6, 58636 Iserlohn

- Klägerin

Jobcenter Märkischer Kreis, 58636 Iserlohn Friedrichstraße 59/61

- Beklagter

wegen Widerspruchsbescheid vom 04.03.2022 (Überprüfung sämtlicher Bescheide von Januar 2020 bis 2021)

Begründung

Mit Schreiben vom 01.12.2021 stellte die Klägerin einen Antrag auf Überprüfung gem. § 44 SGB X. Mit dem Antrag erging eine Anforderung von Zweitschriften sämtlicher Bescheide 2020/2021 um den Antrag formgerecht stellen zu können.

Diesem Antrag kam der Beklagte nicht nach und vereitelte auf diese Weise die detaillierte Benennung der einzelnen angeforderten Bescheide.

Bereits die Tatsache dass die Klägerin aufgrund falscher Behauptungen seitens des Beklagten weit höhere Kosten der Unterkunft geltend machen kann, begründet die Erfolgsaussichten der Klage. Der Märkischer Kreis verfügt bis zum heutigen Tag über kein gerichtsfestes schlüssiges Konzept. Die Mitarbeiter haben lediglich Konzeptentwürfe ohne Rechtskraft. Damit wären sie nach geltendem Recht gezwungen die Wohngeldtabelle samt 10% Zuschlag anzuwenden.

Der Verweigerung der Übersendung der sämtlichen Bescheide ist ursächlich für die Zurückweisung.

Erst im Fall der Übersendung der angeforderten Bescheide, kann der Überprüfungsantrag nachgebessert werden.

I. Schulenburg

Iris Schulenburg
Auf dem Winkel 6
58636 Iserlohn

58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

22.03.2022

Widerspruch gegen Sperrzeit-Bescheid vom 09.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Sperrzeit-Bescheid vom 09.03.2022 ein.

Diese Entscheidung ist rechtsfehlerhaft.

Die Arbeitsstelle war befristet ausgeschrieben als Ersatz für eine durch Krankheit ausgefallene Fachkraft.

Mit der Einreichung des Arbeitsvertrages, war das zuständige Jobcenter informiert und der Austrittstermin bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe bei der Sozialbehörde ist also nachgewiesen. Nach der Vorschriften des SGB I sind alle Sozialbehörden verpflichtet leistungsrelevante Daten an andere Behörden weiterzuleiten, sobald für die Behörde erkennbar ist, dass Anspruch auch weitere Leistungen bei anderen Behörden bestehen könnte.

Dieser Aufklärungspflicht kam das Jobcenter erst mit erheblicher Verspätung nach. Auf dieser Pflichtverletzung basiert die „Begründung einer Sperrzeit“.

Auch eine Berufung auf Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers kann sie die Behörde nicht stützen, da kein Kündigungsschreiben mit weiteren rechtlichen Begründungen ausgehändigt wurde.

Es wird beantragt, die Sperrfrist aufzuheben und die Leistungen in voller Höhe auszukehren.

Mit freundlichen Grüßen

